



Grundschule Lamspringe

Verfahren bei Beschwerden

Wenn aus unserer Schulgemeinschaft (Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und/oder Kollegium) jemand glaubt, ungerecht behandelt worden zu sein, steht ihm jederzeit der Beschwerdeweg offen. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

1. Eine Schülerin/ein Schüler fühlt sich (von Mitschülern oder einer Lehrkraft) ungerecht behandelt,
2. Erziehungsberechtigte glauben, sie selbst seien oder ihr Kind sei (von einer Lehrkraft oder der Schulleitung) nicht gerecht behandelt worden,
3. eine Lehrkraft ist der Meinung, ungerecht (von einer Kollegin/einem Kollegen, der Schulleitung oder von Erziehungsberechtigten) behandelt worden zu sein.

In allen Beschwerde-Fällen gilt zunächst einmal:

Der oder die Beschwerdeführer/in ist an keinerlei Form- oder Fristvorschriften gebunden. Es sollte jedoch auch bei uns der Grundsatz gelten, die Beschwerde möglichst weit „unten“ einzulegen, also dort, wo ihr auch unmittelbar abgeholfen werden kann. Im Regelfall wird das die betroffene Lehrkraft oder die Schulleitung sein.

Viel seltener (z. B. bei unbefriedigender Reaktion der Schule oder auch im Wiederholungsfall) wird die zuständige Landesschulbehörde oder gar das Kultusministerium Adressat von Beschwerden sein.

Überdies können sich Erziehungsberechtigte auch mit Eingaben (Petitionen) an den Niedersächsischen Landtag wenden.

Zu 1 - Für Beschwerden unserer Schüler/innen gilt:

- a) Wenn ein Kind oder eine Gruppe von Kindern über ein Kind oder mehrere andere Kinder Beschwerde führt, sollte dem je nach Situation von der aufsichtführenden Lehrkraft, der Klassenlehrkraft oder je nach Beteiligung auch mehreren Lehrkräften in einer offenen Gesprächsrunde abgeholfen werden können. Sollte sich daraufhin keine Lösung abzeichnen, wird die Schulleitung über den Sachverhalt informiert. Sie entscheidet dann über den weiteren Weg (Gespräch mit oder ohne Elternbeteiligung, schriftliche Information an Erziehungsberechtigte).
- b) Wenn ein Kind oder eine Gruppe von Kindern Beschwerde über eine Lehrkraft führt (Bewertung von Arbeiten, Verhalten etc.), muss es sich/müssen sie sich zunächst einmal direkt an die betroffene Lehrkraft wenden (Klassen- oder Fachlehrkraft). Im Normalfall sollte durch ein Gespräch solcherlei Beschwerde abgeholfen werden können. Das Kind/die Kinder können sich aber alternativ auch an eine Lehrkraft ihres

Vertrauens wenden, die alsdann ihrerseits alle Beteiligten zum Gespräch einladen wird. Zeigt sich durch diese Maßnahme keine Besserung, wird die Schulleitung (von den Beteiligten) informiert und entscheidet über den weiteren Weg.

Zu 2 – Für Beschwerden von Erziehungsberechtigte gilt folgender Ablauf:

- a) Führen Erziehungsberechtigte Beschwerde gegen eine/mehrere Lehrkraft/-kräfte, sollten sie sich zunächst direkt (mündlich oder schriftlich) an diese wenden. In einem persönlichen Gespräch aller Beteiligten sollte alsdann versucht werden, den Konflikt zu bereinigen. Darüber hinaus sollte die Lehrkraft vorher die Schulleitung kurz über den Sachverhalt und den Gesprächstermin informieren.
- b) Wenn der Beschwerde so nicht abgeholfen werden kann, wendet sich die unzufriedene Seite an die Schulleitung. Diese entscheidet über den weiteren Weg. Dies wird leichter sein, wenn ihr die erbetenen Vorinformationen bereits vorliegen. Es werden dann beide Seiten (zunächst allein) zum Gespräch geladen und entscheiden, ob zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen wird oder schon jetzt eine schriftliche „Urteilsfindung“ an eine der beteiligten Parteien ergeht. Erst wenn auch dann noch immer keine Einigung oder Einsicht möglich ist, soll die Landesschulbehörde eingeschaltet werden. Dies würde die Schulleitung der betreffenden Partei empfehlen.
- c) Bei einer schweren Vertrauenskrise zwischen Schule und Erziehungsberechtigten können sich Eltern direkt an die Landesschulbehörde wenden. Diese wird darauf hinweisen, dass das gesamte Verfahren (wegen ihr fehlender und noch einzuholender Informationen) zeitlich eine erhebliche Verzögerung erfahren wird.
- d) Der Weg einer direkten Eingabe an das Kultusministerium bzw. den Niedersächsischen Landtag (Petition) wird an unserer Schule hoffentlich die absolute Ausnahme bleiben. Das Verfahren ist hier nicht weiter darzustellen.

Zu 3 - Für Beschwerden unsere Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen gilt:

- a) Beschwerden von Lehrkräften/Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegen Lehrkräfte und/oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen soll bei uns in einem persönlichen Gespräch abgeholfen werden. Als Vermittler stehen dabei die Personalvertretung bzw. die Schulleitung helfend zur Seite und bieten ihre Unterstützung an.
- b) Bei Beschwerden von Lehrkräften/Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegen die Schulleitung soll ein Gespräch zwischen den Beteiligten für Abhilfe sorgen. Hierbei übernimmt die Personalvertretung die Gesprächsleitung. Wenn dabei keine befriedigende Klärung erzielt werden kann, kann sich die unzufriedene Seite an die Landesschulbehörde wenden.

Alle Beschwerden sind aus persönlicher Sicht der Beschwerdeführer/in berechtigt und deshalb mit der nötigen Sorgfalt zeitnah zu bearbeiten.

Eltern sind über die verschiedenen Beschwerdewege zu informieren, wenn es nicht zu einer Klärung der Beschwerde kommt. In diesem Fall wird die Schulleitung über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Eine erfolgreiche Beschwerderegulung ist von einer konstruktiven Gesprächsbeteiligung aller Betroffenen abhängig. Nicht alle denkbaren Fälle von Unrecht gegenüber Kindern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen können in dieser Regelung erfasst werden. Im Zusammenwirken von Kollegium, Personal- und Elternvertretung sowie Schulleitung werden sich auch zukünftig Wege zur Konfliktbewältigung situativ angemessen finden lassen.

Jeder Anlass zu einer Beschwerde ist möglicherweise auch ein Grund zur Verbesserung schulischer Prozesse! Hierin ist eine Chance zur Weiterentwicklung unserer Schule zu sehen. Deshalb sind Beschwerden - über die Einzelklärung hinaus - hinsichtlich ihrer gesamtschulischen Bedeutung zu prüfen.